
Master-Prüfung

Modul: Umweltrecht

15. Januar 2014, 08.00–10.00 Uhr

Dauer: 120 Minuten

Wichtige Hinweise:

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der **Aufgabenblätter**. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) drei Seiten und drei Aufgaben.
- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen Hinweis an, falls Ihre **Muttersprache nicht Deutsch** ist.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Die Begründungen sind auszuformulieren. Blosser Stichwörter genügen nicht.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört stets auch die genaue Angabe der massgebenden **Rechtsnormen**. Hingegen werden Judikatur- oder Literaturbelege nicht erwartet und bei der Bewertung auch nicht berücksichtigt.
- Sehr gute Ausführungen werden mit **Zusatzpunkten** honoriert. Auf eine sorgfältige Argumentation legen wir bei der Bewertung grosses Gewicht.
- Die drei Aufgaben dürfen in beliebiger **Reihenfolge** beantwortet werden, ebenso die mit Kleinbuchstaben bezeichneten Fragen innerhalb der Aufgaben 1 und 3. Beginnen Sie bei jeder Frage auf einem **neuen Blatt**.
- Den einzelnen Fragen kommt bei der Bewertung ein unterschiedliches Gewicht zu (siehe die entsprechenden Angaben bei den Fragen). Teilen Sie deshalb die Zeit richtig ein. Das Total beträgt **70 Punkte**.
- Studieren Sie die Sachverhalte, die einschlägigen Rechtsnormen und die Fragen **gründlich**, bevor Sie mit Schreiben beginnen.

Viel Erfolg!

Aufgabe 1**10 Pt. (14 %)**

Im August 2008 wurde auf der Blatterwiese in Zürich (in der Parkanlage beim Zürichhorn) eine Massen-Trinkparty (sog. "Botellón") durchgeführt. Zu dieser war anonym im Internet aufgerufen worden. Ein Urheber oder Veranstalter der Party war den Behörden nicht bekannt. Nach dem Ende der Party lagen auf der Blatterwiese sechs Tonnen Abfall.

- a) Wer musste den Abfall entsorgen?
- b) Wer musste die Entsorgungskosten von mehreren tausend Franken bezahlen?

Aufgabe 2**25 Pt. (36 %)**

Die X Immobilien AG (nachfolgend X AG) plant südwestlich des Flughafens Zürich, wenige Kilometer von diesem entfernt, eine Überbauung mit sechs Mehrfamilienhäusern, die insgesamt sechzig Wohnungen umfassen sollen. Das Grundstück befindet sich in einer Wohnzone und ist noch unüberbaut. Auch die umliegenden Grundstücke sind mehrheitlich nicht überbaut. In der fraglichen Wohnzone sind nebst Wohnen nur nicht störende Betriebe zugelassen; wegen Lärmvorbelastung durch Starts am Flughafen Zürich wurde dieser Teil der Wohnzone jedoch der nächsthöheren Empfindlichkeitsstufe zugewiesen.

Die Lärmbelastung beträgt am Tag 68 dB(A). Die X AG beabsichtigt deshalb, die Gebäude mit einer besonders schalldämmenden Isolation sowie hochwertigen Schallschutzfenstern zu versehen und sämtliche Räume künstlich zu belüften. Die Fenster sollen nicht geöffnet werden können. Balkone oder Terrassen sind aus diesem Grund keine vorgesehen. Ein Lärmgutachten, welches die X AG erstellen liess, berechnete aufgrund der vorgesehenen Schallschutzmassnahmen eine Innenraumbelastung am Tag von 59 dB(A).

Ist das Bauvorhaben unter lärmschutzrechtlichen Gesichtspunkten bewilligungsfähig?

Aufgabe 3**35 Pt. (50 %)**

Der Kanton Zürich plant eine Umfahrungsstrasse, um die Gemeinde Y, welche sehr stark von Durchgangsverkehr betroffen ist, zu entlasten. Die kantonale Baudirektion legt ein entsprechendes Strassenprojekt nach dem kantonaalem Strassengesetz (StrG) öffentlich auf, damit die Bevölkerung hierzu Stellung nehmen kann. Das Strassenprojekt stellt die rechtliche und planerische Grundlage für den Bau der Strasse dar.

Variante 1: Zur Realisierung der Umfahrungsstrasse müsste ausserhalb des Baugebiets ein 20 x 20 m grosses Gehölz beseitigt werden. Dieses ist mit 20 bis 40 Jahre alten Rottannen (Fichten) und Buchen bestockt.

a) Bedarf die Beseitigung der Bäume einer Rodungsbewilligung? (13 Pt.)

Variante 2: Nehmen Sie an, das Strassenprojekt tangiere keine Bäume, führe aber durch ein BLN-Gebiet.

b) Wie beurteilen Sie die Zulässigkeit des Vorhabens? (12 Pt.)

Variante 3: Nehmen Sie an, das Strassenprojekt tangiere weder Bäume noch ein BLN-Gebiet, führe aber durch eine Moorlandschaft von gesamtschweizerischer Bedeutung.

c) Wie beurteilen Sie die Zulässigkeit des Vorhabens? (10 Pt.)